

Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT/Arten

Violett: Vorgaben aus gebietsbezogener Anlage

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
alle LRT	Keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers
	Keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise
	Kein Ausbringen von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen; freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B
	Keine Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen in LRT
Offenland-LRT	Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärresten
	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
	Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März
	Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat
	Keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C
	Kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut
	Keine Nach- oder Einsaat
Keine Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken in Offenland-LRT	
Gewässer-LRT	Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich
	Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist
	Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse
	Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde
	Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm)
	Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund
	Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses
	(Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle
	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel sowie für die fließenden bzw. periodisch fließenden günstige Strömungsverhältnisse), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT geringerer Trophiestufen), auf den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), auf das Lichtregime, auf die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie auf die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation
LRT 6430	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf eine hinreichende Wasser- und Nährstoffversorgung, die Erhaltung der Oberflächenmorphologie der LRT-Standorte sowie angrenzender Biotope (Gewässer bzw. Waldsäume)
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars
	Bei Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August

Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT/Arten

Violett: Vorgaben aus gebietsbezogener Anlage

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
LRT 6510	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt, auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die im Gebiet gegebenen LRT 6510 nährstoffarmer Standortbedingungen)
	Erhaltung oder Wiederherstellung von Grünlandbeständen mit niedriger bis mittlerer Wüchsigkeit, einem lebensraumtypischen Arteninventar und einem hohen Anteil krautiger Blütenpflanzen bzw. konkurrenzschwacher Arten
	Keine Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr
	Keine Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte (im Gebiet 259 durchgängig gegeben)
Wald-LRT	Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände
	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für den hydromorph geprägten LRT 91E0* hinreichend hohe Wasserstände), auf das Bestandsinnenklima, auf das Lichtregime und auf den Humuszustand
	Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten
	Kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen
	Keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen
	Keine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August
	Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen
	Kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln
	Keine Kalkung natürlich saurer Standorte
	Kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen
	Keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen
	Keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung
	Flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die/mit der zuständigen Naturschutzbehörde
	Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten
	Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars
	Erhaltung eines hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines Mosaiks unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen)
	Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. feldweise Nutzung, nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung
Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern	
Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze	
Keine Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze	
Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes	
Biber	Keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue
	Keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue
	Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias
	Keine Angelfischerei im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue

Gebietsspezifische weitere Behandlungsgrundsätze nach MMP für LRT/Arten

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
3260	Weitestgehender Verzicht auf die Gewässerunterhaltung in Bachabschnitten des LRT 3260 und zur LRT-Wiederherstellung vorgesehenen Entwicklungsflächen
6430	Abweichend von den BG nach LVO: - Oberhalb der Böschungskante und im oberen Teil der Böschung Mahd alle 2-3 Jahre, nicht vor dem 15. August; Verwendung eines Messerbalken-Mähwerks; Abräumen des Mahdguts - Im unteren Teil der Böschung keine Pflege
6510	- 2- bis maximal 3schürige Mahd - erster Schnitt phänologisch zwischen Ährenschieben und Blühbeginn der hauptbestandsbildenden Gräser - zweiter Schnitt mindestens 7 Wochen nach dem Erstschnitt - nach Möglichkeit Verwendung eines Balkenmähwerks - möglichst hohe Einstellung des Mähwerks (mindestens 8–10 cm) - Abräumen des Mahdgutes nach einigen Tagen Trocknen auf der Fläche - Verzicht auf Walzen und Schleppen - Verzicht auf N-Düngung - entzugsausgleichende P/K-Grunddüngung möglich
91E0*	Verzicht auf forstliche Nutzung Weitestgehender Verzicht auf Fließgewässerunterhaltung im Kontaktbereich mit dem LRT

Einzelmaßnahmen

001-... ID der Maßnahmefläche
 ...-01-... Lfd. Nummer der Maßnahme auf der jeweiligen Fläche
 ...-...-a Variante der Maßnahme

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbar-keit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
001-01-a	02	9110	0,01	9110	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO, insb. für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar		-		-	Sehr kleinflächig, LRT-Bestand überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes. Landeswald
002-01-a	06, 07	WAA/WAB	0,41	WAA/WAB	Ersteinrichtung	Entnahme standortfremder Baumarten, hier insbes. Fichte, auch aus unmittelbaren Kontaktbereichen	So	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Stadtforst Bad Schmiedeberg
002-02-a	06, 07	WAA/WAB	0,41	WAA/WAB	Nutzungsverzicht	Verzicht auf forstliche Nutzung	So	besonders geeignet	gut umsetzbar	-	in Umsetzung befindlich	Forstwirtschaft	Stadtforst Bad Schmiedeberg
003-01-a	19	9110-E	0,02	9110	naturenschutzgerechte Nutzung	Unterstützung der Entwicklung zum LRT-Bestand auf natürlichem Wege (Sukzession, Naturverjüngung); einzelstammweise Nutzung; schonende Holzernte und Holzbringung, Vermeidung von stärkerer Verdichtung oder Bodenschäden; Diversifikation der Altersstruktur, dabei Anreicherung von Alt- und Biotopbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz	EW2	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Stadtforst Bad Schmiedeberg
004-01-a	21	9110-E	0,13	9110	naturenschutzgerechte Nutzung	Unterstützung der Entwicklung zum LRT-Bestand auf natürlichem Wege (Sukzession, Naturverjüngung); einzelstammweise Nutzung; schonende Holzernte und Holzbringung, Vermeidung von stärkerer Verdichtung oder Bodenschäden; Diversifikation der Altersstruktur, dabei Anreicherung von Alt- und Biotopbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz	EW2	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Stadtforst Bad Schmiedeberg
005-01-a	32, 34	6510	0,41	6510	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für Offenland-LRT und insb. für LRT 6510	EH1	unverzichtbar		-		-	
005-02-a	32, 34	6510	0,41	6510	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 6510	EH3	besonders geeignet		-	in Umsetzung befindlich	Landwirtschaft	
006-01-a	41	9110-E	0,01	9110	naturenschutzgerechte Nutzung	Unterstützung der Entwicklung zum LRT-Bestand auf natürlichem Wege (Sukzession, Naturverjüngung); einzelstammweise Nutzung; schonende Holzernte und Holzbringung, Vermeidung von stärkerer Verdichtung oder Bodenschäden; Diversifikation der Altersstruktur, dabei Anreicherung von Alt- und Biotopbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz	EW2	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Privatwald
007-01-a	43	3260-E, Biber	0,17	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für Gewässer-LRT	W	unverzichtbar		-		-	
007-02-a	43	3260-E, Biber, 6430	0,17	3260	Nutzungsverzicht	Gebietsspezifischer weiterer Behandlungsgrundsatz für 3260: Verzicht auf Gewässerunterhaltung, wo immer möglich	W	besonders geeignet	schwierig umsetzbar	-	mittelfristig	UHV	
007-03-a	43	3260-E, Biber, 6430 (6510)	0,17 + x	3260	Ersteinrichtung	Anlage von Bachmäandern: Wasserbauliche Wiederherstellung eines früheren Bachverlaufs (Landesgrenze)	W	besonders geeignet	schwierig umsetzbar	1 - optimal	mittelfristig	UNB, UWB	Es werden benachbarte Flächen in Anspruch genommen, auch LRT 6510. Nachbarflächen zum Teil in Sachsen: länderübergreifende Umsetz. erforderlich; Maßnahme auch in der sächs. FFH-Maßnahmenplanung empfohlen.
007-03-b	43	3260-E, Biber, 6430 (6510)	0,17 + x	3260	Ersteinrichtung	Variante: Einsetzung von Strömungshindernissen zur Förderung der natürlichen Dynamik	W	gut geeignet	schwierig umsetzbar	2 - suboptimal	mittelfristig	UNB, UWB	Es werden benachbarte Flächen in Anspruch genommen, auch LRT 6510. Nachbarflächen zum Teil in Sachsen: länderübergreifende Umsetz. erforderlich; Maßnahme auch in der sächs. FFH-Maßnahmenplanung empfohlen.
008-01-a	Hab-ID 001	Biber, 3260, 6430, 6510, 91E0*, NLB	1,37	Biber	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für Vorkommen des Bibers	EH1	unverzichtbar		-		-	
009-01-a	Teile von 43, 47, 52 u. 58	6430-E, 6510	0,15	6430	Nutzungsverzicht	Ausdehnung der Behandlungsgrundsätze 6430 (LVO und weitere) auf streifenförmige Entwicklungsfläche	W	besonders geeignet		-	mittelfristig	Landwirtschaft, UHV	Am Bach wird ein Streifen Grünland (aktuell 6510) in Anspruch genommen.
010-01-a	47	6510	0,14	6510	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für Offenland-LRT und insb. für LRT 6510	EH1	unverzichtbar		-		-	
010-02-a	47	6510	0,14	6510	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 6510	EH3	besonders geeignet		-	in Umsetzung befindlich	Landwirtschaft	
011-01-a	48	91E0*, Biber	0,04	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO, insb. für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar		-		-	Privatwald
011-02-a	48	91E0*, Biber	0,04	91E0*	Nutzungsverzicht	Beachtung der gebietspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0*	EH2	besonders geeignet		-	in Umsetzung befindlich	Forstwirtschaft	Privatwald
011-03-a	48	91E0*, Biber	0,04	91E0*	Ersteinrichtung	Anlage von Bachmäandern: Wasserbauliche Wiederherstellung eines früheren Bachverlaufs (Landesgrenze)	EH3	besonders geeignet	schwierig umsetzbar	1 - optimal	mittelfristig	UNB, UWB	Privatwald
011-03-b	48	91E0*, Biber	0,04	91E0*	Ersteinrichtung	Variante: Einsetzung von Strömungshindernissen zur Förderung der natürlichen Dynamik	EH3	besonders geeignet	schwierig umsetzbar	2 - suboptimal	mittelfristig	UNB, UWB	Privatwald

Einzelmaßnahmen

001-... ID der Maßnahmefläche
 ...-01-... Lfd. Nummer der Maßnahme auf der jeweiligen Fläche
 ...-...-a Variante der Maßnahme

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbar-keit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
012-01-a	49	6430	0,02	6430	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO, insb. für LRT 6430	EH1	unverzichtbar		-			
012-02-a	49	6430	0,02	6430	Nutzungsverzicht	Abweichend zur Pflege (Häufigkeit, -termine) Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 6430	EH2	besonders geeignet		-	mittelfristig	Landwirtschaft, UHV	
013-01-a	52	6510	0,35	6510	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für Offenland-LRT und insb. für LRT 6510	EH1	unverzichtbar		-		-	
013-02-a	52	6510	0,35	6510	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 6510	EH3	besonders geeignet		-	in Umsetzung befindlich	Landwirtschaft	
014-01-a	54	6430	0,01	6430	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO, insb. für LRT 6430	EH1	unverzichtbar		-			
014-02-a	54	6430	0,01	6430	Nutzungsverzicht	Abweichend zur Pflege (Häufigkeit, -termine) Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 6430	EH2	besonders geeignet		-	mittelfristig	Landwirtschaft, UHV	
015-01-a	63	91E0*	0,13	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO, insb. für LRT der Wälder	EH1	unverzichtbar		-			Landeswald
015-02-a	63	91E0*	0,13	91E0*	Nutzungsverzicht	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 91E0*	EH2	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Landeswald
015-03-a	63	91E0*	0,13	91E0*	Ersteinrichtung	Anlage von Bachmäandern: Wasserbauliche Wiederherstellung eines früheren Bachverlaufs (Landesgrenze)	EH3	besonders geeignet		1 - optimal	mittelfristig	UNB, UWB	Landeswald
015-03-b	63	91E0*	0,13	91E0*	Ersteinrichtung	Variante: Einsetzung von Strömungshindernissen zur Förderung der natürlichen Dynamik	EH3	besonders geeignet		2 - suboptimal	mittelfristig	UNB, UWB	Landeswald

Maßnahmefläche

001	9110
002	WAA/WAB
003	9110-E
004	9110-E
005	6510
006	9110-E
007	3260-E
008	Biber
009	6430-E
010	6510
011	91E0*
012	6430
013	6510
014	6430
015	91E0*